

*Instruktion*  
*für das*  
*Personal der Landesvermessung*  
*v. 30. 3. 1819.*

V  
324  
Würt  
2/1819

# Instruktion



1

für

## das Landes = Vermessungs = Personal

im

## Königreich Württemberg.

*am 30. 9. 1819*



*B 9/7*

---

Stuttgart,

gedruckt bei den Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüchern Mäntler.

In Folge der von Sr. Königl. Maj. getroffenen Anordnung einer allgemeinen Landes-Vermessung wird es nothwendig, für die Ausführung derselben, unter Benutzung der bereits in andern Staaten gemachten Erfahrungen, nachstehende nähere Instruktion zu ertheilen.

§. 1.

Das Resultat der ganzen Vermessung wird in Pläne gezeichnet und zur Erreichung dieser Absicht ein dem gegenwärtigen Zustand der Wissenschaften entsprechendes und die Richtigkeit der ausgefertigten Zeichnungen verbürgendes Messungs-System in Anwendung gebracht, und in Folge desselben die Detail-Messung in zusammenhängenden Blättern, jedoch mit genauer Angabe der Grenzen der Markungen und Distrikte, vorgenommen.

§. 2.

Zu diesem Ende wird vorerst der Meridian der Tübinger Sternwarte südlich und nördlich bis an die Grenze des Königreichs verlängert, durch die Sternwarte ein Perpendikel auf diesen Meridian gezogen und gegen Morgen und Abend ebenfalls bis an die Grenze des Königreichs verlängert, wodurch das ganze Land in vier Haupttheile getheilt wird.

§. 3.

Mit diesem Meridian und Perpendikel parallel werden in gleichen Entfernungen von 4000 Fuß Linien gezogen, durch welche sich Quadrate bilden, die  $416\frac{2}{3}$  württembergische Morgen enthalten.

Um die Lage dieser Quadrate und die Ordnung, in welcher sie auf einander folgen, und wie sie zusammengefügt werden müssen, bequem zu bezeichnen, verfährt man auf folgende Art.

§. 4.

Die durch den verlängerten Meridian und den durch die Sternwarte von Tübingen gezogenen Perpendikel entstehenden vier Haupttheile werden mit A, B, C und D bezeichnet, und durch ihre Lage nach den Himmelsgegenden, und zwar

- A, Abtheilung von Nordwest,
- B, Abtheilung von Nordost,
- C, Abtheilung von Südwest, und
- D, Abtheilung von Südost benennt.

Eine Reihe solcher mit dem Perpendikel parallel laufender Quadrate bildet einen 4000 Fuß breiten Streifen, den man eine Schichte nennt.

## §. 5.

Sie werden von diesem gegen Nord und Süd fortlaufend gezählt, und mit römischen Zahlen I. II. III. IV. ic. bezeichnet. Insofern diese Quadrate aber mit dem Meridian parallel laufen, sind sie gegen West und Ost mit arabischen Ziffern übereinander numerirt, welche von dem Meridian anfangen, und in ihrer natürlichen Ordnung fortlaufen.

In der Beilage Nr. 1. ist diese Eintheilung bildlich dargestellt.

## §. 6.

Die Bezeichnung eines Quadrats wird also im allgemeinen auf das bestimmteste so ausgedrückt  
z. B. Nordost, Schichte VI. Nr. 3.

Jedes dieser Quadrate bildet ein Meßtischblatt für den Feldmesser zur Detail-Aufnahme.

## §. 7.

Vier derselben zusammen gezogen und in einem zur Hälfte verkleinerten Maasstab aufgetragen, werden dem Oberfeldmesser zum Behufe des Detail-Nezes, wo man die Herstellung dieses nicht durch die Häufung trigonometrischer Punkte vermeiden kann, gestattet.

Die erstere Meßtischplatte wird also einen Flächenraum von 416 $\frac{2}{3}$  und die andere von 1666 $\frac{2}{3}$  Morgen einnehmen.

## §. 8.

Die Vermessung soll vom Großen ins Kleine geschehen; und um das Geschäft zu beschleunigen und zugleich zu controliren, soll eine Theilung der Arbeit statt finden. Es soll nämlich

- 1) ein Haupt-Dreiecknez, welches auf eine mit der höchsten Genauigkeit gemessene Basis, von wenigstens 40000 Fuß in der Länge, zu gründen ist, über das ganze Land gezogen, und
- 2) dieses mit Sekundär-Dreiecken ausgefüllt werden, worauf
- 3) mit dem Meßtisch durch Vor- und Rückwärts-Einschneiden noch so viele kleine Dreiecke und Punkte dergestalt zu bestimmen sind, daß von dem Detailnez-Tischblatt auf jenes des Detaileurs wenigstens 8 Punkte übertragen werden können, so daß sich also in jeder größern Markung ungefähr 30 Punkte vorfinden werden.

Nun erst kann

- 4) die Detail-Aufnahme selbst geschehen.

## §. 9.

Die erste Arbeit wird unter der Leitung besonderer R. Vermessungs-Commissarien geschehen.

Die zweite ist zunächst den angestellten Trigonometern unter der Aufsicht der erstern überlassen. Die dritte gehört zum Ressort der Oberfeldmesser, und die vierte ist Sache der Detaileurs oder Unterfeldmesser (Geodäten).

## §. 10.

## M a a ß s t a b

zur Verfertigung des Detail:Nezes und zur Detail:Aufnahme:

Da die erforderliche Genauigkeit in der Erhebung des Flächenmaaßes nur durch eine angemessene Größe des Maaßstabs erreicht werden kann; so soll der württembergische Fuß

a) für die Aufnahme des Detail:Nezes in 5000 —

b) für die Detail:Aufnahme hingegen in 2500 Theile getheilt und angewendet werden.

Die Annahme eines noch größern Maaßstabs ist nicht erlaubt, dagegen kann auf besonderes Erkenntniß der K. Vermessungs-Commissarien der 5000 theilige auch für die Detail:Aufnahme in jenen Gegenden gebraucht werden, wo die Lokalität die Anwendung des 2500 theiligen nicht erheischt.

## §. 11.

Zu dieser allgemeinen Norm treten noch die besonderen Bestimmungen:

- 1) daß bei der Anwendung des 5000 theiligen Maaßstabs die Dorfschaften durch eine Separat-Messung mit dem bei der allgemeinen Landes-Vermessung als Regel aufgestellten 2500theiligen Maaßstab besonders auf ein Blatt aufgenommen und dem Detail:Blatt beigelegt,
- 2) bei dem Gebrauch des 2500theiligen Maaßstabs hingegen solche Parzellen, wofür die Größe dieses Maaßstabs nicht ausreichen würde, im Aufnahms-Register selbst oder auf besondere Blätter gezeichnet und die Größen der auf dem Felde gemessenen Linien beigelegt werden sollen.

## §. 12.

## M e ß , I n s t r u m e n t e .

a) Zur Messung der Haupt:Dreiecke wird ein 12 zölliger Horizontal-Kreis gebraucht, welcher unmittelbar die Winkel bis auf 4 Sekunden giebt.

b) Zur Messung der Sekundär:Dreiecke aber werden den Trigonometern von der Commission 8zöllige Multiplications-Theodoliten, welche Versicherungs-Fernröhre haben, und die Winkel von 10 zu 10 Sekunden angeben, mitgetheilt werden.

c) Die Herstellung des Detail:Nezes durch die Oberfeldmesser, so wie

d) die Detail:Aufnahme durch die Detaileurs oder Unterfeldmesser soll mit folgenden Instrumenten, womit diese versehen seyn müssen, geschehen.

Diese bestehen in

- 1) einem Meßtisch mit Ausnahme des Meßtisch:Blatts von 2 Fuß im Gevierten, welches von der Commission zum Gebrauch abgegeben wird,
- 2) einer Kippregel mit Fernrohr oder statt dessen mit einem Distanzenmesser,
- 3) einer Boussole zum beiläufigen Orientiren,
- 4) einer Wassermage,
- 5) 2 zehenschühigen oder 20schühigen Meß-Ruthen, und

6) einer Meß-Kette, welche jedoch so wie die 20schubigen Meßruthen, nur auf Ebenen und in größern Bezirken gebraucht werden soll.

Die Commission hat bereits die Einleitung getroffen, daß sie diese Werkzeuge allen jenen gegen theilweise Bezahlung abgeben kann, welche nicht schon damit versehen sind.

§. 13.

Man setzt voraus, daß jeder Feldmesser mit einem mathematischen Vestek, so wie mit einem Winkelkreuz, womit bisher fast alle Detail-Vermessungen gemacht wurden, ohnehin versehen sey.

§. 14.

Die Verifikation neuer Instrumente soll von einem Commissions-Mitglied in Gegenwart eines Mechanikus vorgenommen — die Instrumente hingegen, welche der Feldmesser selbst besitzt und zum Geschäfte mitbringt, müssen durch den ihm vorgesezten Oberfeldmesser einer strengen Prüfung unterworfen werden.

Ist diese Prüfung vollzogen, so ist der Feldmesser für die Richtigkeit seiner Instrumente verantwortlich, er hat daher sowohl im Anfang als im Fortgang seines Geschäfts die höchste Aufmerksamkeit auf den Zustand derselben zu wenden. Findet er die geringste Unrichtigkeit, so hat er entweder selbst die nöthige Verbesserung vorzunehmen, oder dem Oberfeldmesser eine Anzeige in der Absicht davon zu machen, damit entweder von diesem selbst, oder auf dessen Anordnung von einem Mechanikus die Rectifikation besorgt wird, weil in keinem Fall eine Ausrede fehlerhafter oder schlechter Meßwerkzeuge berücksichtigt wird.

§. 15.

Man bestimmt hiebei folgende Vorsichts-Regeln:

1) daß die Meßkette, welche den meisten Veränderungen schon durch die Abnutzung ihrer Gelenke unterworfen ist, bey dem Gebrauch täglich untersucht werde. Die berichtigte Kette soll daher, zum Behufe der Wiederholungen bey dem Anfange des Geschäfts, an einem schicklichen Ort mäßig ausgespannt und ihre Endpunkte genau bezeichnet werden. Die etwa nöthige Verbesserung ist auf der Stelle vorzunehmen.

2) Daß die Meß-Ruthen an beyden Enden mit Messing oder Eisenblech beschlagen werden,

3) daß die Wasserwage mittelst Umschlagung geprüft, und

4) die Rippregel in einer auf dem Lineal senkrechten Ebene beweglich erhalten werde.

Unrichtigkeiten können sehr leicht durch die Corrections-Schraube, wie bey dem vorgewesenen Unterricht einem großen Theil der Feldmesser schon gezeigt worden ist, verbessert und die dadurch entstandenen Fehler, welche besonders bey Gebirgs-Messungen beträchtlich seyn können, vermieden werden.

§. 16.

Der Gebrauch der Bouffole zu Winkelmessungen ist durchaus verboten; sie darf nur in so fern angewendet werden, um etwa grobe Fehler der Winkel-Messung damit aufzudeken, oder Wege und

Bäche, welche einen integrierenden Theil des Eigenthums ausmachen und bloß zur Topographie gehören, mit Schritten durch Waldungen zu stationiren.

§. 17.

**Die Orientirung des Meß-Tisches**

kann auf verschiedene Arten geschehen; die vorzüglichste Methode ist zwar diese, daß sich der Feldmesser auf einen der ihm gegebenen Punkte begiebt und das Tischblatt nach den andern orientirt und einrichtet; wo aber dieses nicht möglich ist, kann er sich

1) im Allignement zwischen zwey gegebenen Punkten mittelst Absteckung einer Vertikalfläche so stellen, daß er sich durch einen dritten in einem weder zu spizigen, noch zu stumpfen Winkel abschneiden kann, oder

2) er kann sich in die verlängerte Linie von 2 Punkten stellen, und auf die vorige Art abschneiden, oder

3) wo auch dieses nicht möglich ist, wird ihm erlaubt, sich einen Punkt zu wählen, von welchem aus 4, nicht in zu spizigen Winkeln sich schneidende Punkte gesehen werden können, von welchen er sich durch 3 derselben rückwärts einschneiden und durch den vierten prüfen soll. Endlich

4) kann auf dem Tischblatt nur ein Punkt gegeben und zur Orientirung eine durch diesen Punkt nach einem sehr entfernten Punkt gezogene Visirlinie verzeichnet seyn, welche nach trigonometrischen Berechnungen aufgetragen ist. In der Richtung dieser Linie selbst, oder auch in einer andern Richtung muß aber eine kleine Grundlinie gemessen werden. Im allgemeinen wird der Feldmesser seinen Tisch mittelst der enifernteren Punkte zu orientiren haben.

§. 18.

Die Nordlinie soll mit dem Bleylist durch eine sehr feine Linie oder mit der Schärfe des Zirkels auf dem Meßtisch-Blatt gezogen werden, wobey zu beobachten ist, daß die Magnet-Nadel weder durch den Wind gestört, noch das Glas durch die Sonne beschienen werde. Man setzt als bekannt voraus, daß beym Gebrauch der Magnet-Nadel sich kein Eisen in der Nähe befinden dürfe.

§. 19.

**Vorschrift für den Trigonometer.**

Für die Messung und Berechnung des Hauptnetzes und der Sekundär-Dreiecke soll eine specielle Instruktion nicht ertheilt werden, weil die erstere Arbeit in den höhern mathematischen, und die andere in den geometrischen Wissenschaften und ihrer Anwendung, ihren Stützpunkt hat. Die zur Messung der Sekundär-Dreiecke bestimmten Trigonometer haben übrigens ihre Dreieck-Punkte so auszusuchen,

1) daß sie, neben einer guten Verbindung der Punkte unter sich, auch eine vortheilhafte Benutzung zur Detail-Aufnahme darbieten;

2) daß in coupirtem Terrain wenigstens vier, in offenem hingegen wenigstens drey und etwa eine Visirlinie auf einen vierten Punkt, auf ein Detailnez-Tischblatt fallen.

#### U n m e r k u n g.

Da von der größern oder kleinern Vertheilung der Felder die Wahl des Maasstabs abhängt, und der erstere Fall die Anwendung des 5000 theiligen Maasstabs zuläßt; so hat der Trigonometer für Gegenden, wo die Anwendung desselben Statt finden kann, jedesmal eine motivirte Anzeige an die die Vermessung dirigirenden Kommissions-Mitglieder zu machen, welchen nach einer höchsten Verordnung vom 15. August v. J. die nähere Bestimmung überlassen ist.

Wo hingegen die Anwendung des als Regel aufgestellten 2500 theiligen Maasstabs unumgänglich nöthig ist, soll der Trigonometer sein Augenmerk darauf richten, wo möglich so viele Punkte zu bestimmen, daß sie unmittelbar als Basis für die Detail-Vermessung gebraucht, und die Herstellung des Detailnez-Tischblattes im Maase  $\frac{1}{5000}$  dadurch umgangen werden kann. Man wird übrigens hiebei auf örtliche Verhältnisse besonders Rücksicht nehmen, und hieraus bestimmen, wo dieses absolut geschehen, und wo es unterbleiben muß.

#### §. 20.

Unter den zu bestimmenden Punkten sind namentlich alle Kirch- und andere Thürme begriffen; zum Behufe der leichtern Verbindung und Bestimmung, so wie zur bequemern Orientirung der Meßtische, hat der Trigonometer beinebst auf dominirenden Anhöhen und Bergen so viele Signale zu setzen, als er für nöthig findet.

Da man diese Punkte durch künstliche Bezeichnung aufzubewahren wünscht, um jedes künftige geometrische Unternehmen darauf gründen und die Form-Veränderung der Grundstücke leicht nachtragen zu können, so soll der Trigonometer noch von dem besondern Gesichtspunkt geleitet werden, daß diese Punkte wo möglich dem Anbau des Feldes nicht hinderlich sind und der Landmann nicht dadurch gereizt wird, sie früher oder später zu vernichten.

#### §. 21.

Wenn Gegenstände in der Nähe des Signals sich befinden, welche keiner Veränderung unterworfen sind, wie z. B. Markungs-Steine, so hat er die Entfernung zu messen, hierüber eine Handzeichnung zu entwerfen und die Dimensionen in dieser zu bemerken. Diese Situation soll in dem Manual der berechneten Abscissen und Ordinaten — dem betreffenden Punkte, in der Columne: Nummern, beigezeichnet werden.

#### §. 22.

Die Data seiner Winkelmessungen muß der Trigonometer an Ort und Stelle in ein Manual, worin der Standpunkt, die Zeit der Beobachtung, die Winkel in Graden, Minuten und Sekunden, und endlich Notizen über Beleuchtung und andere Umstände, worauf bei dem Zusammensetzen der Dreiecke Rücksicht genommen werden muß, angegeben sind, eintragen. Man wird zu diesem Behufe ihm Formularien und die nöthigen Tabellen zustellen.

## §. 23.

Diese auf dem Felde in Bley ausgefüllten Columnen, welchen auf der gegenüberliegenden Seite auch die Tabellen zum Centriren beygebunden sind, müssen ohne Zeitverlust zu Hause mit Dinte nachgeschrieben und das Manual als Aktenstück rein erhalten werden.

## §. 24.

Obschon die Vollkommenheit seines Instruments, womit er bey größern Dreieken die Winkel multipliciren, und bey kleinern repetiren kann, schon vor Fehler schützt, so soll dennoch bei den erstern auch der dritte Winkel gemessen und überhaupt alle Vorsicht bey diesem Geschäfte angewendet werden. In dem Fall, wo die Messung des dritten Winkels nicht angeht, sollen nicht allein die zwey übrigen Winkel mit der größten Sorgfalt gemessen, sondern auch zur Versicherung der Lage des Punkts, an welchem kein Winkel gemessen worden ist, wenigstens noch ein Dreieck gebildet werden.

Zur Entdeckung grober Fehler kann der Trigonometer sogleich an Ort und Stelle, wenn alle Winkel am Horizont umher beobachtet sind, untersuchen, ob ihre Summe  $360^\circ$  macht, und, wenn er den dritten Winkel eines Dreiecks beobachtet hat, diesen zu den zwey übrigen Winkeln addiren, mit welchen er  $180^\circ$  ausmachen muß.

## §. 25.

Fehler, welche dennoch begangen werden, würden von der Nachlässigkeit oder Unkunde des Trigonometers zeugen; sollten nun die Arbeiten vernichtet werden müssen, so hat der Trigonometer dieselben in ihren Folgen zu vertreten. Um hierausaber keinen Vorwand zu einem übermäßigen Zeitaufwand herleiten zu können, wird zugleich befohlen, daß an solchen Tagen, wo Winkel gemessen werden, wenigstens zwey Stationen gemacht, und bey der Dreieck-Berechnung wenigstens 6 Dreiecke und der senkrechte Abstand vom Meridian und Perpendikel eines jeden Punkts berechnet werden müssen. Auch hiezu wird der Trigonometer mit den nöthigen Tabellen versehen werden, welche er nach ihrer Ausfüllung mit einem Auszug aus dem Winkel-Manual, dem die Vermessung dirigirenden Kommissions-Mitglied zuzustellen hat.

## §. 26.

Der Trigonometer hat neben seiner Triangular-Vermessung auch Höhenmessungen zu machen, um hieraus richtige Profile berechnen zu können. Er soll hiezu die höchsten Punkte der Berge wo möglich trigonometrisch bestimmen, wobey er immer neben dem Höhen- oder Tiefwinkel, welcher zu der trigonometrischen Berechnung der Höhen gebraucht wird, die Höhe des Instruments über dem Boden anzugeben hat, in Thälern und Niederungen hingegen den Ursprung, die Bette und Mündungen der Flüsse, so wie die Gestade der Seen durch barometrische und thermometrische Beobachtungen, nach der ihm über dieses Geschäft ertheilt werdenden besondern Anweisung, zu erforschen suchen.

## §. 27.

Uebrigens ist der Trigonometer verpflichtet,

- 1) alle 14 Tage

- a) einen kurzen Bericht,
- b) seine berechneten Dreiecke, mit den hieraus berechneten Abscissen und Ordinaten, und
- c) ein kleines Netz, welches er auf einer Karte, welche ihm zu diesem Behufe mitgetheilt wird, zu entwerfen und darauf die Sections-Linien der Tischblätter mit Carmin auszuziehen hat, an das die Vermessung dirigirende Kommissions-Mitglied einzusenden, damit dieses die Meßtisch-Blätter darnach vertheilen, und überhaupt die nöthigen Anordnungen und Dislokationen des Vermessungs-Personals hierauf bewirken könne, und

2) ein in tabellarischer Form abgefaßtes Journal über seine Arbeiten und den Fortgang derselben zu führen, wovon er dem die Vermessung dirigirenden Kommissions-Mitglied alle 14 Tage einen Auszug, der Königl. Kadaster-Kommission aber am Ende seines Geschäfts das Original vorzulegen hat.

§. 28.

**B o r s c h r i f t**  
für den Ober-Feldmesser.

Die Geschäfte des Oberfeldmessers bestehen

- 1) in den ihm besonders zugewiesenen oben §. 8. und 9. bezeichneten Arbeiten;
- 2) in der Revision der Arbeiten der Detaileurs oder Unterfeldmesser, und
- 3) in der Aufsicht über dieselben.

§. 29.

Die Hauptbestimmung des Oberfeldmessers ist die Ausfertigung des Detail-Netzes, wenn nicht so viele trigonometrische Punkte gegeben sind, welche dieselbe überflüssig machen.

Er hat dieser seiner Bestimmung mit allem Fleiße und mit der höchsten Aufmerksamkeit nachzukommen; denn da auf diesem die innere Güte der Detail-Aufnahme beruht: so ist sie von der höchsten Wichtigkeit. Allein das Detail-Netz soll nicht nur für Fehler schützen, sondern auch die Aufnahme der Grundstücke erleichtern.

Der Oberfeldmesser, dem die Aufnahme dieses Netzes übertragen ist, hat die trigonometrisch bestimmten Punkte, welche ihm von den Commissarien oder unmittelbar von dem Trigonometer in Zahlen mitgetheilt werden, vermittelst Abscissen und Ordinaten auf sein Meßtisch-Blatt in das Quadrat, dessen Größe oben angegeben worden ist, in dem 5000 theiligen Maasßstabe mit dem Stangen-zirkel und einem eisernen Lineale mit der höchsten Sorgfalt selbst aufzutragen, dabei aber zu beobachten, daß die Zeichnung seines Quadrats so geschieht, daß die Einschluß-Linien gleichweit von dem Rande des Tischblattes abstehen, um noch Raum für Aufschriften und andere Erklärungen zu haben. Im Fall jedoch hiedurch ein Punkt nicht aufzutragen wäre, mithin für das Geschäft verloren gehen würde, so wird ihm erlaubt, das Quadrat nach irgend einer Seite des Tisches zu schieben.

§. 30.

Die trigonometrischen Punkte werden dem Oberfeldmesser in Abscissen und Ordinaten mit dem Zeichen + und - gegeben, und von ihm folgendermaßen aufgetragen.

- 1) Die Abscissen mit + von Süden gegen Norden,  
 . . . . . - von Norden gegen Süden,  
 2) Die Ordinaten mit + von West nach Ost,  
 . . . . . - von Ost nach West.

Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte kann durch ihre Abstände von einander, welche sich unmittelbar bei der Berechnung der Dreiecke ergeben, geprüft werden.

Die Abscisse und Ordinate der Sternwarte ist in Folge der am Eingange gegebenen Erläuterung über die Eintheilung = 0.

Ist ihre Anzahl nicht hinreichend, die Detail-Messung, unmittelbar darauf gründen zu können, so bilden sie für den Oberfeldmesser die Basis zum Detail-Netz, von welcher aus er wenigstens noch 30 geometrische Punkte mit dem Meßtisch construiren und sie durch mehrere Durchschnitte prüfen soll. Wird er hiebei Differenzen entdecken, so liegt offenbar in der Construction seiner Dreiecke oder in den ihm mitgetheilten trigonometrischen Punkten ein Fehler. Um diesen zu finden, soll er zuerst seine Arbeit untersuchen, und diese verbessern; wird es sich aber ergeben, daß der Fehler in den ihm mitgetheilten trigonometrischen Punkten liegt, so muß der Trigonometer hievon in Kenntniß gesetzt, der Vermessungs-Commission aber zur weitem Untersuchung Bericht erstattet werden.

#### §. 31.

Der Ober-Geometer soll die von ihm bestimmt werdenden Punkte, so viel möglich, in gleiche Entfernungen zu vertheilen und dort zu häufen suchen, wo das Terrain die Detail-Aufnahme schwierig macht. Dabei hat der Oberfeldmesser darauf zu sehen, daß diese Punkte so viel möglich natürliche seyen, z. B. Mark- und Gewandsteine, Zoll- und Warnungstafeln, Meilenzeiger, Orts-Tafeln u. Die übrigen hat er mit geraden 15 bis 20 Fuß langen Stangen zu bezeichnen, und den betreffenden Gemeinden, welche für die Erhaltung dieser Zeichen verantwortlich gemacht werden sollen, besonders Nachricht zu ertheilen.

#### §. 32.

Nachdem der Oberfeldmesser auf ein Detailnetz-Tischblatt, welches aus 4 zusammengezogenen Quadraten, die für die Detail-Aufnahme gehören, besteht, die nöthigen Punkte noch geometrisch bestimmt hat, so liegt ihm ob, ein Tischblatt für die Detail-Aufnahme herzurichten und in dieses die hierauf fallenden Punkte mit dem Stangenzirkel entweder durch Anwendung von Abscissen und Ordinaten, oder durch die Verlängerung einer Linie durch 2 Punkte bis auf die Randlinie, überzutragen.

In letzterem Fall hat er von beiden Randlinien die Abstände der Durchschnitte, welche durch die bemerkte Verlängerung entstanden sind, mit dem Stangenzirkel abzunehmen, und verdoppelt zu übertragen, wodurch er eine Linie erhält, welche der auf dem Detail-Netzblatt gezogenen genau parallel ist. Nimmt er nun auf dem Detail-Netzblatt von einem dieser 2 Durchschnitte-Punkte noch die Distanz auf den überzutragenden Punkt ab, und trägt diese auch verdoppelt über, so erhält er

den Punkt selbst; welche Verfahrungsweise bei allen verdoppelt abzutragenden Punkten ein und dieselbe ist.

Auf dieses Abtragen hat der Oberfeldmesser allen Fleiß zu verwenden, und es ist um so nöthiger, daß es mit der höchsten Sorgfalt und Genauigkeit geschehe, als es unvermeidlich ist, daß der kleinste Fehler, welcher in dem Punkte liegt, hiedurch sich verdoppelt.

Das Tischblatt ist hierauf gleichfalls mit dem oben angegebenen Schema correspondirend von dem Oberfeldmesser zu bezeichnen, und der Feldmesser in dem Distrikt, welchen dasselbe einnimmt und welchen er bearbeiten soll, einzuweisen.

#### §. 32.

Der Unterfeldmesser ist zwar schuldig jede Parthie zu übernehmen, welche ihm der Oberfeldmesser anweist. Indessen ist es billig, daß der geübtere auch die schwereren Distrikte übernimmt. Damit aber die minder ausgebildeten Arbeiter nach und nach eine höhere Fertigkeit erlangen, so hat der Oberfeldmesser eine Stufenfolge von leichtern zu schwereren Arbeiten einzuleiten.

Dabei aber hat der Oberfeldmesser besonders darauf zu sehen, daß den Feldmessern nicht 2 Meßtischblätter von solchen Distrikten zugetheilt werden, wo sich die Randlinien der erstern berühren, vielmehr soll sein Bestreben dahin gehen, daß die Feldmesser in der Diagonale zweier an den Eckpunkten zusammenstoßender Quadrate oder Tischblätter arbeiten.

Hierdurch wird nämlich erzweckt werden, daß das Tischblatt eines Feldmessers jedesmal von 4 anstoßenden Blättern anderer Feldmesser umringt und dadurch schon offenbar wird, ob die Detailmessung jedes einzelnen mit der erforderlichen Genauigkeit vollzogen worden ist.

#### §. 34.

Der Oberfeldmesser hat sich zu diesem Behufe einen Conspekt von regulären Viereken etwa im Maße zu  $\frac{1}{25000}$  zu entwerfen. In das Viereck nun, welches dem Distrikt correspondirt, von welchem er die Meßtischplatte abgegeben hat, schreibt er

den Namen des Feldmessers,  
den Tag der Abgabe,  
den Tag der Einlieferung, und endlich auch  
die Tage der Revision ein.

Diese Einrichtung wird ihn nicht nur in Absicht seiner Geschäftsführung erleichtern, sondern ihm auch die Vortheile einer schnellen und bequemen Uebersicht gewähren.

#### §. 35.

Da kein Feldmesser nach diesem System eine Anschlußlinie von einem andern seiner eigenen Meßtischblätter erhält, so hat der Oberfeldmesser denselben bekannt zu machen, daß die Mittheilung der Anschlußlinien auf das strengste untersagt sey, und mit Verlust der Arbeit werde bestraft werden. Derselbe hat deswegen bei der Revision die Handriße (Brouillons) und Vermessungs-Manuale der Feldmesser mit den Meßtischblättern zu vergleichen, und, wenn sich Spuren entdecken sollten, die den

Verdacht einer Mittheilung der Anschluß-Linien begründen, davon eine Anzeige bei dem die Vermessung dirigirenden Kommissions-Mitgliede zu machen, um die Untersuchung und Bestrafung dieses Vergehens einzuleiten.

§. 36.

Nach der Vertheilung der Distrikte und der mit denselben correspondirenden Meß-ischblätter hat der Oberfeldmesser in Verbindung mit dem Feldmesser vor allem eine Prüfung der auf dem Detail-Blatte befindlichen Punkte vorzunehmen. Findet sich hier alles in Richtigkeit, so fangen die Arbeiter des letztern an, und er wird in der Folge bei der Vermessungs-Commission in Klagen über gegebene fehlerhafte Punkte nur dann gehört werden, wenn er erweisen kann, daß die Situation eines solchen Punktes von der Art ist, daß er sich von der Richtigkeit desselben erst im Verfolge seiner Arbeit zu überzeugen im Stande war.

Die in diesem Falle nothwendigen Verbesserungen oder Umarbeitungen fallen dem Oberfeldmesser zur Last, worüber das die Vermessung dirigirende Kommissions-Mitglied erkennen wird.

§. 37.

Der Oberfeldmesser hat zunächst dieser Einweisung

- 1) den Feldmesser bei dem Orts-Vorstand einzuführen, und ihn demselben zur nöthigen Unterstützung bei seinem Geschäfte zu empfehlen,
- 2) ihm ein alphabetisches Verzeichniß aller Personen, welche in der Orts-Markung Güter besitzen, mit ihren Hausnummern einzuhändigen. Er muß sich dieses Verzeichniß von dem Orts-Vorstand, welcher es ihm in beglaubter Form mitzutheilen schuldig ist, bei Zeiten verschaffen, und zugleich Sorge tragen, daß solches in Duplo oder Triplo vorhanden sey, weil sich der Fall ereignen wird, daß 2 oder 3 Feldmesser zu gleicher Zeit in ein und derselben Markung beschäftigt seyn werden.
- 3) Ist er schuldig, dem Feldmesser seine Ansicht mitzutheilen, wie und auf welche Art er glaube, daß die Aufnahme am leichtesten und sichersten zu bewirken, und auf welchen Stellen der Meßtisch oder das Winkelkreuz mehr oder minder anzuwenden sey.

Ueberhaupt soll er den unter ihm arbeitenden Feldmessern in allen Vorfällen, welche auf das Geschäft Bezug haben, Aufklärung und Anleitung erteilen, wann und so oft sie ihn darum ersuchen werden.

§. 37.

Auch hat der Oberfeldmesser ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß die Messung mit höchst möglichster Schonung des Anbaus der Felder vorgenommen und, wenn eine große Beschädigung unvermeidlich ist, die Räumung derselben von den Früchten abgewartet werde.

Er soll daher schon bei der Vertheilung der Detailblätter darauf Bedacht nehmen, daß angepflanzte Felder und Weinberge entweder nur im Frühjahr oder nach der Erndte, oder überhaupt nur dann gemessen werden, wenn an den Fruchtgattungen kein besonderer Schaden verursacht wird.

Einzelne Parthieen, welche isolirt liegen und größten Theils aus dem Umfange vermessen werden können, treten aus diesen Bestimmungen heraus, weil es in dem Organismus des Ganzen liegt, daß das Geschäft so viel möglich im Zusammenhang fortgeführt werde.

## §. 39.

Endlich muß der Oberfeldmesser ein Tagbuch über seine Geschäfte führen, um hieraus seine Arbeiten an jedem Tag nachweisen zu können.

Dasselbe soll in tabellarischer Form abgefaßt werden, und enthalten:

- 1) den Tag und die Stunden, welche er zur Arbeit verwendet hat,
- 2) die Gegenstände seiner Beschäftigung, in so viele Arten diese sich auch verzweigen mögen.
- 3) Bemerkungen über erhaltene und vollzogene Befehle, und
- 4) die Angabe der Witterung.

Diese Einträge müssen jeden Tag vollständig gemacht, und sollen nicht auf den Sonntag verschoben werden. Er ist schuldig, alle Monate hievon einen Auszug dem die Vermessung dirigirenden Commissions-Mitglied, oder, wenn dasselbe bei dem Vermessungs-Geschäfte nicht gerade gegenwärtig ist, der Königl. Cataster-Commission mit einer Copie des ihm oben vorgeschriebenen Conspectes einzusenden.

## §. 40.

**V o r s c h r i f t**

f ü r d e n U n t e r f e l d m e s s e r ( G e o d ä t e n . )

Das Geschäft des Feldmessers erstreckt sich auf die Ausmessung und Zeichnung sämtlicher Grundstücke, welche auf das ihm angewiesene Detailblatt fallen. Er hat diesen ihm zur Aufnahme überlassenen Theil der Erd-Oberfläche in seinen kleinsten Abtheilungen (Parzellen) aufzunehmen, und der Schärfe des vorgeschriebenen Maßstabs entsprechend, nach Form und Größe darzustellen. Es kommt ihm hiedurch die Befugniß zu, vor allem auf die richtige Begrenzungen zu sehen, und nöthigenfalls darauf anzutragen, daß jede Parzelle, welche nicht durch die Grenzeberichtigung und Vermarkung, die der Detail-Vermessung nach Maasgabe des allerhöchsten Beschlusses vom 15. Juli vorigen Jahrs bereits vorangegangen ist, schon begrenzt wurde oder werden konnte, mit Pfählen genau bezeichnet werde.

## §. 41.

Jedes Grundstück wird als ein für sich bestehendes Ganze aufgenommen. Als ein solches ist auch ein durch einen Bach, Graben oder berechtigten Weg durchschnittenen, hingegen einem und ebendenselben Eigenthümer gehöriges Grundstück zu betrachten, wobei übrigens bemerkt wird, daß bei der Berechnung des Flächen-Inhalts von dem Areal der Parzelle ein solcher berechtigter Weg, Bach oder Graben abgezogen werden muß.

Wenn hingegen ein Grundstück zwar nur einen Besitzer hat, aber seinen Rechts- und Eigenthums-Verhältnissen nach getheilt ist, z. B. wenn ein Theil

gehendbar, der andere  
 gehendfrei,  
 der eine lehnbar, der andere  
 eigen ist,

so zerfällt solches nach Maßgabe der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in eben so viele verschieden Parzellen.

Wird es sich ergeben, daß die Grenzen solcher Theile durch die gemeinschaftliche Kultur verloren gegangen sind, so hat sich der Feldmesser diesfalls auf keine zeitraubende Untersuchungen einzulassen, sondern das Stück zusammen zu messen, und in dem Ausnahms-Register die nöthige Bemerkung zu machen.

Dasselbe thut er, wenn der Boden als gemeinschaftliches Eigenthum betrachtet und der Ertrag desselben von den Besitzern pro Rata getheilt wird, nur muß er hier die Hausnummern der Theilhaber einschreiben.

#### §. 42.

Feldwege, Fußwege, Leinpfade, Jagdwege und andere Wege, z. B. solche, welche auf Schloßer und Anlagen führen, so wie Canäle, Dohlen, Dämme, Schluchten, Gräben, Hecken, Raine, Felsen, Steinhausen und Mauern ic. ic., wenn sie mitten durch die Felder ziehen, sind dennoch, wenn sie auch die Grundstücke in ihrem Eigenthums-Verbande nicht trennen, insofern in dem Plane genau aufzunehmen, als

- 1) ihre Zeichnung zur Topographie gehört, und
- 2) sie als unnützbare Areale berücksichtigt werden.

#### §. 43.

Ebenso hat der Feldmesser die verschiedene Benutzungs-Art eines Grundstücks nach der wahren Größe, jedoch nur mit punktirten, Linien zu bemerken, weil dieser Gegenstand bey der Cadastrirung desselben in Betrachtung kommt.

Theile eines Grundstücks, die dem Wechsel mit jedem Jahr unterworfen sind z. B. die Benützung eines Theils von einer Wiese als Kraut- oder Erdbirn-Land, eine Dedung, woran ein kleiner Theil umgerissen und angebaut ist, welcher im nächsten Jahr aber nicht wieder angepflanzt wird, machen hievon eine Ausnahme. Gemeinde-Gründe, welche nicht als Eigenthum an die Gemeinde-Glieder abgegeben worden sind, und von diesen veräußert werden dürfen, werden bei gleicher Culturart nicht theilweise, sondern in ihrem Zusammenhang aufgenommen; ebenso Grundstücke, welche verpachtet und unter mehrere Pächter vertheilt sind.

#### §. 44.

Die Raum- und Form-Verhältnisse der Chaussees, Straßen, Vicinal- und Communications-Wege, so wie Flüsse und Bäche, wo sie ein Eigenthum begrenzen, ergeben sich von selbst, hingegen Seen, Weiher, Altwasser und Sümpfe müssen gemessen, und nach ihrer Form und Größe auf

dem Plan gezeichnet werden. Diejenigen Flüsse und Bäche, welche keine Grenzen bilden, müssen nach ihren wahren Krümmungen wenigstens mittelst der Magnetnadel aufgenommen, und, wenn ihre Quellen auf das Blatt fallen, an ihrem gehörigen Ort angezeigt werden. Bäche, welche nur zu gewissen Zeiten fließen, werden durch unterbrochene geschlängelte Linien bezeichnet.

Sandbänke und unnutzbare Inseln können nach dem Augenmaße eingezeichnet werden, und unterliegen nur dann einer genauen Messung, wenn sie größer als  $\frac{1}{4}$  Morgen sind.

Bei Flüssen soll die Inundations-Linie, wenn Ueberschwemmungen sich nicht auf das ganze Blatt ausdehnen, mit blauen Punkten bezeichnet, und die Tiefe des mittlern Wasserstandes angegeben werden.

Brunnenleitungen sollen im Plane neben der Anzeige der Wasserstufen durch 2 punktirte Parallellinien und ihre

Grundpfeiler nach ihrer wahren Größe und Form, hydraulische Maschinen, durch die Beysetzung dieser Worte, die Zahl der Gänge bey Mühlen aber, durch eben so viele Räder oder, wenn ihre Anzahl zu groß wäre, durch eine beigeschriebene Zahl bemerkt, und

Wehre,  
Wasserbauten,  
Ueberfahrten,  
Brücken und  
Steege

nach den vorliegenden Zeichnungs-Mustern dargestellt werden.

#### §. 45.

Die Grundfläche eines jeden Gebäudes wird besonders aufgenommen, obschon diese mit dem dazu gehörigen Hofraum nur Eine Parzelle bildet, dasselbe hat bey Kirchen und bey andern öffentlichen Gebäuden zu geschehen, bey denen sich noch ein Hof oder leerer Raum befindet.

Auf ähnliche Art sind Garten- und Weinbergshäuser, insofern sie bewohnt, oder zum geselligen Vergnügen benützt werden, aufzunehmen.

Die Area derjenigen Gebäude hingegen, welche weder Seiten- noch Miegelwände haben, und bey welchen bloß ein Dach auf kunstlosen Stützen ruht, werden weder aufgenommen, noch in dem Plane angezeigt. Auch ist bey überbauten und solchen Gebäuden, welche im zweiten Stock ineinander greifen, nur auf die Area Rücksicht zu nehmen.

Wenn ein Gebäude sich unter der Erde befindet, und einen andern Besitzer hat, als den, dem die Oberfläche gehört, so ist die Cultur-Art der Oberfläche zu bezeichnen und wegen der Gebäude unter der Erde bloß in dem Aufnahms-Register eine Anmerkung zu machen.

Die Wohn- und Nebengebäude, welche für sich oder mit dem zu ihnen gehörigen Hofraum ein zusammenhängendes Ganze bilden, sollen zu mehrerer Deutlichkeit an den Gränzen, welche ihren Umfang

bezeichnen, mit einer schwachen rothen Farbe eingefasst werden, so zwar, daß dadurch alles, was zu einer Hofraithe gehört, deutlich ins Auge fällt.

§. 46.

Durch die Art der vorgeschriebenen Detail-Aufnahme ergeben sich die Flur-Markungs-Zehend-Jagd- und Gerichts-Grenzen von selbst. Der Feldmesser hat sie mit der größten Genauigkeit zu bezeichnen und sich dabei streng an die in den Beil. Nr. 2. und 3. gegebenen Normative zu halten.

Wo diese Grenzzüge versteint oder verpflockt sind, hat er die Nummern der Steine, und das Längenmaß von einem Stein zu dem andern in Zahlen auf dem Plan selbst anzugeben, dabei aber Rücksicht auf das Detail zu nehmen, damit solches dadurch nicht an seiner Bestimmung leide, oder die Eckpunkte einzelner Grundstücke verdeckt werden.

§. 47.

Jede Arbeit auf dem Felde hat er mit Zuziehung lokals und sachkundiger Personen vorzunehmen.

Die Gemeinde ist schuldig, dem Feldmesser zu dem Ende eine oder zwei Urkunds-Personen (Indicateurs) auf die Dauer seines Geschäftes beizugeben, welche volle Kenntniß des Feldes haben sollen.

Sie sind vorzüglich aus den Mitgliedern des Untergang- oder Schiedsgerichts zu wählen und es ist bei deren Wahl, da wo es möglich ist, noch im besondern auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche künftig auch bei der Einschätzung gebraucht werden können.

Sie dürfen aber zu keiner andern als ihrer eigentlichen Bestimmung, welche sich in der Benennung selbst ausspricht, gebraucht werden; der Feldmesser hat sich daher zu enthalten, ihnen andere Dienstleistungen oder unndthige Zeitverschwämmisse aufbürden zu wollen. Da indessen diese Urkunds-Personen besonders in Stadt- und großen Dorfsmarkungen die Eigenthums-Grenzen und die dabei etwa obwaltenden Grenzfreitigkeiten unmbglich alle und von jedem einzelnen Grundstück wissen können; so ist der Feldmesser verbunden, den Orts-Vorstand bei jedem weitem Fortschreiten in seinem Geschäft, in Kenntniß zu setzen, damit dieser die Eigenthümer hievon mit dem Anhang benachrichtige, daß sie der Vermessung ihres Eigenthums entweder in Person anwohnen, oder, im Falle sie hieran verhindert wären, wenigstens dasselbe durch Pföcke mit Besetzung ihrer Hausnummer bezeichnen sollen. Gegen diejenigen Grundeigenthümer, welche dieses nicht beobachten und dennoch nachher Anstände wegen der Richtigkeit der Grenze erheben sollten, tritt das damit verbundene Präjudiz ein, daß sie die mit einer nothwendig gewordenen Untersuchung verbundenen Kosten selbst zu tragen haben; was den Einwohnerschaften durch die Ortsvorstände beim Angriff des Geschäfts gleich, falls bekannt zu machen ist.

§. 48.

Bei Grenzfreitigkeiten, welche durch die — bei der Anordnung der vorhergegangenen Grenzberichtigung und Vermarkung bezeichneten Auskunftsmittel nicht erledigt wurden, soll der Feldmesser die Grundstücke nach dem vorhandenen Besitzstand aufnehmen, jedoch die im Streit befangenen

Grenzklinien nur punktiren, und die Beschaffenheit des Streits in gedrängter Kürze in dem Aufnahms-Register bemerken.

Wo ein Grundstück unabgetheilt von mehreren Eigenthümern besessen wird, mithin die Grenzen eines jeden nicht sichtbar sind, trägt er blos die Hausnummern derjenigen ein, welche als Theilhaber Ansprüche zu machen haben.

#### §. 49.

Die Aufnahme des Details gründet sich auf das Vor- und Rückwärts-Einschneiden. Sie erfordert eine vorsichtige Behandlung der Instrumente und die Reinhaltung des Tischblattes.

Der Feldmesser hat im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

- 1) Er muß vom Großen ins Kleine arbeiten, zuerst die Gewande, und hernach die einzelnen Grundstücke aufnehmen;
- 2) den Meßtisch zu Bestimmung der Hauptpunkte und zu der Aufnahme der Gewande — das Winkelkreuz aber bei der Vermessung der einzelnen Güterstücke gebrauchen.
- 3) Der Feldmesser hat sich jedoch wohl zu hüten, daß er nicht den Gebrauch des Winkelkreuzes zu weit ausdehnt. Die durch dieses Instrument gefällten Perpendikel dürfen nicht viel über 150 Fuß lang seyn, um sich nicht der Gefahr einer immer mehr sich anhäufenden Verschiebung der Figur auszusetzen. Der Feldmesser hat also für hinreichende, genau bestimmte Anhaltspunkte Sorge zu tragen, um das Abgleiten sehr langer Perpendikel vermeiden zu können.
- 4) Da während der Messung der Linien, auf welche die Perpendikel mit dem Winkelkreuz gefällt werden, immer auch die Fußpunkte dieser Perpendikel bemerkt und in das Manual eingetragen werden müssen; so kann dabei leicht ein Verfloß im Zählen vorkommen. Der Feldmesser wird also wohl daran thun, wenn er nach der Beendigung einer solchen Messung die Grundlinie noch einmal mißt (überschießt), um die im Zählen etwa begangenen Fehler sogleich zu entdecken.

Uebrigens bleibt es der Beurtheilung des Feldmessers überlassen, wie er in jedem Fall seine Grundlinien — und welche Methode er bei der Vermessung wählen will. Obige Vorschriften sollen daher nur als auf Theorie und Erfahrung gegründete Winke angesehen werden, um dem Feldmesser auf die verschiedenartig vorkommenden Umstände aufmerksam zu machen.

#### §. 50.

Die stoffelweise Messung der Linien an Bergen und Abhängen soll mit großer Vorsicht, mithin nie durch die Gehäusen (Stangenschiesser) allein, sondern immer nur im Beiseyn des Feldmessers vorgenommen werden. Bei der Messung schiefer Linien muß er mittelst des an dem Fernrohre befindlichen Höhenkreises den Elevationswinkel nehmen, um die gemessene schiefe Linie durch diesen auf den Horizont reduciren zu können. Er kann sich aber auch einer für die Elevation berechneten Tabelle bedienen.

## §. 51.

Der Feldmesser hat seine Detailmessung in der Regel nur bis an die Randlinien seines Tischblattes auszudehnen. Da es sich indessen oft ereignen wird, daß sehr kleine Theile der Grundstücke über die Randlinien hinausfallen, so soll er auch diese aufnehmen und selbst über die Randlinie hinaus in Grundriß legen.

Dasselbe soll er thun, wenn längs der Randlinie auf dem anstoßenden Blatt Waldungen sich ausbreiten, und zwischen diesen und seiner Platte nur ein schmaler Streifen Feldes aufzunehmen übrig bleibt. Die Verbindung desselben mit seiner Platte wird ihm bei den Hülfsmitteln, welche er besitzt, nicht schwer werden; dagegen ist die Aufnahme eines solchen Theils für den angrenzenden Feldmesser oft mit einem ganz unverhältnißmäßigen Zeitaufwand verknüpft.

## §. 52.

Bei der im Allgemeinen vorgeschriebenen Messungs-Methode und der besondern Absicht, einen großen Theil der Grundstücke aus Zahlen der — mittelst des Winkelkreuzes gemessenen Abscissen- und Ordinaten-Linien berechnen zu lassen, ist es höchst nöthig, daß der Feldmesser besondern Fleiß auf die Führung eines vollständigen Messungs-Manuals verwende. Dasselbe soll in Quart gebunden, alle Handrisse (Brouillons) rein und deutlich enthalten, und für jedes Tischblatt besonders geführt werden.

## §. 53.

## Benutzung vorhandener Pläne.

Da man sich bereits Kenntniß zu verschaffen gesucht hat, welche geometrische Charten und Riße seit dem Jahre 1806 in dem württembergischen Decimalmaße aufgenommen wurden, und hierüber den K. Vermessungs-Commissarien ein Verzeichniß zugestellt worden ist, so haben die Oberfeldmesser bei dem Fortschreiten und dem Beginnen der Vermessung in neuen Distrikten sich jedesmal bei denselben zu erkundigen, ob dergleichen frühere Vermessungen vorhanden seyen oder nicht. Im erstern Fall wird ihnen sogleich ein Auszug von diesem Verzeichniß mitgetheilt werden, worin sie die Aufbewahrungs-Orte dieser Pläne finden, und sich solche sodann erbitten können; auch haben die Feldmesser, wenn Privaten solche Pläne besitzen, dieselben auf eine geziemende Art sich zu erbitten; die auf diese Art ihnen zukommenden Pläne oder Riße haben sie vor allen Dingen über die Richtigkeit der Aufnahme genau zu prüfen und, im Falle solche richtig erfunden worden, dieselbe in das vorgeschriebene Aufnahms-Maß zu reduciren und für das diesseitige Geschäft zu benutzen.

## §. 54.

Die eben erwähnte Prüfung soll, wenn sich die vorhandenen Charten über ganze Dorfschaften und Markungen ausdehnen, unter der Leitung und in Gegenwart des die Vermessung dirigirenden Commissions-Mitglieds vorgenommen, wenn die Pläne aber nur einzelne Distrikte umfassen — dem Ober-

Feldmesser überlassen werden, insofern sich nicht aus den angrenzenden Arbeiten des Feldmessers schon auf ihre Richtigkeit vollkommen schließen läßt.

Es versteht sich von selbst, daß nach gemachtem Gebrauche die Pläne unbeschädigt sogleich wieder zurückgegeben werden. In den einschläglichen Revisions- Berichten hat der Oberfeldmesser zu bemerken, welche Pläne und in wie weit solche benutzt, auch warum andere nicht benutzt worden seyen.

### §. 55.

#### Zeichnung der Pläne.

Bei der Zeichnung geometrischer Pläne ist es eine Hauptsache, daß die Eigenthums- Grenzen mit feinen Linien ausgezogen, rein und deutlich dargestellt werden.

Da die meisten Grundstücke von geraden, oder doch von solchen krummen Linien eingeschlossen sind, welche sich in so viele Theile zerfallen lassen, daß sie für gerade angenommen werden können, so wird zur Zeichnung sowohl der erstern, als der andern, der Gebrauch des Lineals und der Reißfeder vorgeschrieben, und nur bei Flüssen und Bächen ist es erlaubt, sich mit freier Hand, ohne Beihülfe des Lineals, der Rabenz- oder Reißfeder zu bedienen.

### §. 56.

Die Zeichnung der die Cultur bestimmenden Gegenstände, wozu die Rabenfeder allein gebraucht wird, muß ebenfalls rein, deutlich, ohne Ueberladung und den vorgeschriebenen Zeichnungs- Mustern conform seyn.

Die Beilage Nr. 2. und 3. enthält vereinzelt die Darstellung sämtlicher Gegenstände, welche dem Feldmesser vorkommen, und wie sie bezeichnet werden sollen;

die Beilage Nr. 4. einen vollendeten Plan im Maße  $\frac{1}{2000}$ .

Man erwartet die genaueste Befolgung dieser Vorschriften und untersagt die weitere Anwendung der Farben um so mehr, als diese einerseits durch die Luft und Sonne erblaffen, und andererseits auf solchen Plänen, wo die Schärfe des Zirkels und Lineale von Metall zur Aufnahme gebraucht worden sind, sich nicht gleich auftragen lassen.

Die Reinzeichnung derjenigen Aufnahmen, welche beim Gebrauche des Meßtisches schon auf dem Felde mit Bleistift gezeichnet werden, soll nie und unter keinem Vorwand auf mehrere Wochen hin, ausgeschoben werden: es sey denn, daß man sich des Meßtisches bios zur Bestimmung vieler Inhalts- Punkte bedient, das Detail mit dem Winkelkreuz durch Abscissen und Ordinaten aufgenommen, und die auf dem Felde gemessenen Linien in Zahlen conservirt habe.

Da nur durch gutes Material reine und genaue Arbeiten erzweckt werden können, so wird vor allem der Gebrauch einer guten Tusche, welche sich nicht auflößt, vorgeschrieben. Die Königliche Cataster- Commission wird für die Anschaffung dieser Requisiten, wozu vorzüglich gute Bleistifte zu zählen sind, Sorge tragen, und sie im Fall des Bedarfs gegen den Ankaufspreis abgeben.

## §. 57.

Den geometrischen Theil, nämlich die Zeichnung der Grundfiguren, muß der Feldmesser selbst besorgen, die aesthetische Ausführung hingegen, wozu freie Hand- Zeichenkunst erfordert wird, kann nöthigenfalls auch einem andern überlassen werden, wozu ihm von der Commission, gegen eine billige, von seinem Meßverdienst abzurechnende Vergütung, Gelegenheit verschafft werden wird.

Damit durch das Einzeichnen der Berge auf die Detailblätter die Grenzen der Grundstücke nicht undeutlich gemacht werden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß die topographische Darstellung derselben in den Uebersichtskarten auf eine andere Weise erreicht wird.

## §. 58.

## S c h r i f t.

Die Schrift muß durchaus von West gegen Ost mit der südlichen und nördlichen Randlinie des Blattes parallel geschrieben werden.

Die Größe derselben ist mit dem Plan ins Verhältniß zu stellen.

Eine Ausnahme obiger Bestimmung leidet das Einschreiben der Benennung solcher Distrikte, welche sich in schmalen Streifen oder Bergabhängen von Süden gegen Norden in gerader oder diagonalen Richtung ziehen; ferner die Benennung der Flüsse, Bäche und Wege. Dabei ist jedoch besonders zu beobachten, daß die Buchstaben entweder in geraden oder nach dem Terrain oder nach dem Laufe der Flüsse, Bäche u. s. w. geschwungenen Linien, in gleicher Entfernung von einander stehen. Dehnen sich die obenbemerkten Distrikte weit aus, so ist noch besonders darauf Rücksicht zu nehmen, die Schrift so zu setzen, daß sie dieselbe nach ihrer ganzen Ausdehnung umfaßt.

## §. 59.

Die Aufschriften der Tischblätter sollen groß und deutlich auf die Nordseite desselben, wie in der Anlage Nr. 4. zu sehen, und die übrigen Schriften folgendermaßen geschrieben werden:

- |  |            |
|--|------------|
| 1) größere Städte mit STEHENDER                                    | } Schrift, |
| 2) kleine Städte mit LIEGENDER                                     |            |
| 3) Pfarrdörfer mit Stehender                                       |            |
| 4) Filial- Dörfer mit Liegender                                    |            |
| 5) Weiler, Hbfen, Mühlen und Zie-<br>gelhütten mit <i>cursiver</i> |            |

größere Waldungen und Flüsse, Flur- Felder- oder Distrikts- Benennungen sind ebenfalls mit Liegender Rotund, kleinere Flüsse mit *cursiver* und Chaussees mit Liegender Rotund- Schrift, alles übrige aber mit *Cursiv* Schrift zu schreiben.

## §. 60.

Die Namen einzelner Grundstücke sollen, um die Schrift nicht ohne Noth zu häufen, nur dann eingeschrieben werden, wenn sie zugleich einen Distrikt bezeichnen. Dagegen sollen die in physikalischer, historischer und statistischer Hinsicht merkwürdigen Gegenstände, wie z. B. Mineral- Quellen, Marmorbrüche, Torfstiche, Plätze, wo merkwürdige Verfeinerungen gefunden werden, alte Heer

straßen, Schanzen, Denkmale, Alterthümer u. sorgfältig in die Charte eingezeichnet, ihre Benennung aber nur auf dem Rande des Tischblattes angemerkt werden.

§. 61.

**N o m e n c l a t u r.**

Bei Benennung der Ortschaften, Feldgüter, Waldungen, Berge, Flüsse, Bäche und anderer aufgenommenen Gegenstände ist der Name und die Orthographie auf dem Plane beizubehalten, deren sich die öffentlichen Amtsstellen in ihren Ausfertigungen bedienen.

Vulgate oder die im gemeinen Leben gewöhnlichen Benennungen, so wie alle Abweichungen von der ordentlichen Schreibart, können nur im Aufnahms-Register durch eine Parenthese neben oder unter der lagerbüchlichen Benennung vorgetragen werden.

Der Feldmesser hat diese Benennungen vorläufig nach der Angabe der Indicateurs mit Blei einzuschreiben, sich beim Schluß seiner Arbeit aber zu derjenigen Stelle, welche die Lagerbücher und älteren Pläne in Verwahrung hat, und zwar mit Beziehung der Indicateurs selbst zu begeben, sie revidiren und ihre Richtigkeit bezeugen zu lassen.

Alsdann erst hat er sie, der gegebenen Vorschrift gemäß, mit guter Tusche einzuschreiben oder einschreiben zu lassen.

§. 62.

**Abtheilung nach Markungen und Numerirung derselben.**

Alles, was von der Markungs-Grenze umschlossen ist, bildet die Markung des Orts und erhält fortlaufende Nummern.

In Gegenden, wo einzelne Bauernhäuser und Höfe sehr nahe beisammen liegen und die dazu gehörigen Grundstücke untereinander vermischt sind, werden dieselbe nach ihrem Kommunal-Verband bei der Aufnahme zusammengezogen und als eine Markung behandelt.

§. 63.

Die Numerirung zerfällt in 2 Theile: nämlich in den bei der Vermessung und in jenen bei dem Zusammensetzen der Markungs-Charten.

Erstere wird bei der Detail-Aufnahme durch den Feldmesser, und die andere im Bureau des Catasters besorgt.

Nachdem erstere bloß den Zweck einer genauen Bezeichnung des Eigenthümers durch seine Haus-Nummer hat, weil der Raum der Grundstücke und der Wechsel der Eigenthümer nicht wohl gestattet, die Namen selbst einzuschreiben, muß die andere zur Begründung des Catasters mit fortlaufenden Nummern hergestellt, und hiebei ein geordneter Gang beobachtet werden. Die schon bestehenden und auch für das Häuser-Cataster angenommenen Hausnummern sollen beibehalten, und jene Gebäude, die noch keine Nummer haben, zu dem vorgezeichneten Zweck numerirt werden.

## §. 64.

## Die Numerirung muß

1) in dem Dorfe anfangen; sie begreift die Gebäude ohne Unterschied des Besizers, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden, den Hofraum und die mit Haus- und Baugerechtigkeit versehenen Plätze, und geht

2) von diesen auf die Feldflur jedoch so über, daß die Numerirung der Felder wieder mit 1 anfangt.

Der Uebergang vom Dorfe, gleichwie von einem Gewand oder Distrikt zum andern, soll durch keinen Sprung, sondern so geschehen, daß immer von einem Stück auf das andere die Nummern gelesen werden können.

3) Die Nummern sollen mit arabischen Zahlen rein und deutlich eingeschrieben, und darauf Rücksicht genommen werden, daß die Deutlichkeit des Umfangs nicht dadurch leide.

4) Bei Grundstücken, welche durch einen berechtigten Weg, Bach oder Graben durchschnitten werden, hingegen einem und ebendenselben Eigenthümer gehören, und welche nach der bereits gegebenen Bestimmung nur als eine Parzelle zu betrachten sind, ist zur Deutlichkeit die Nummer 2mal, nämlich diesseits und jenseits des Wegs u. einzuschreiben, jedoch durch eine Reihe Punkte bemerklich zu machen, daß sie zusammen gehören.

5) Grundstücke, welche auswärtige Besizer haben, sollen mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet, und diese in dem Messungs-Manual von dem Feldmesser statt der Hausnummern eingeschrieben werden. In der Columne „Besizer“ wird auch der Wohnort desselben bemerkt.

Bei der Bezeichnung der Grundstücke mit fortlaufenden Nummern wird hingegen auf den Besitz von Einheimischen oder Auswärtigen keine Rücksicht genommen.

## §. 65.

## Uebergabe der Meßtisch-Blätter zur Revision.

Wenn ein Blatt vollendet ist, soll der Feldmesser dasselbe ohne Zeitverlust an den Oberfeldmesser mit den darauf Bezug habenden Handrissen (Brouillons) und Aufnahms-Registern übergeben.

Der Oberfeldmesser darf kein Meßtischblatt annehmen, wenn die Eigenthums-Grenzen nicht rein ausgezogen, alle Arbeiten vollendet, und dasselbe von dem Feldmesser nach der in dem Plane sub Nr. 4. unten ersichtlichen Form unterschrieben und der Zeitpunkt der Aufnahme nach Monaten und Jahren auf solchem bemerkt ist.

Beschmutzte Meßtischblätter werden nicht angenommen, der Oberfeldmesser ist von dem Augenblick der Uebernahme bis zur Einlieferung an die Königl. Cataster-Commission für diesen Punkt verantwortlich, und zahlt im Fall einer Vernachlässigung die Kosten der Umzeichnung.

Er hat die Uebergabe an ihn in das Tagbuch des Feldmessers zu bescheinigen, und dem letz-

tern den Tag zur Vornahme der Revision entweder sogleich oder in den ersten 14 Tagen zu bestimmen. In letzterem Fall hat er dem Feldmesser ein neues Meßtischblatt zu übergeben, damit dieser keine Zeit verliere.

## §. 66.

## R e v i s i o n .

Als allgemeine Regel ist hier vorauszusetzen:

Kein Meßtischblatt kann als richtig angenommen werden, wenn dasselbe nicht zuvor einer genauen Prüfung unterworfen worden ist.

Diese Revision ist Pflicht des Ober-Feldmessers; sie dehnt sich auf alle Meßtischblätter jener Feldmesser aus, die unter ihm arbeiten, und kann ihm nicht entzogen werden, da er für die Richtigkeit dieser Arbeiten als Vertreter dann zu haften hat, wenn es zu erweisen ist, daß bezangene Fehler der Feldmesser durch eine genaue Revision hätten entdeckt werden können.

## §. 67.

Die erste Bedingung dieser Revision ist das Grundprincip:

sämmtliche Grundstücke auf einem Blatte müssen unter sich und gegen die Coordinaten eine Lage haben, welche jener vollkommen ähnlich ist, auf die sich die Projektion dieser Punkte und die Charte, welche hieraus hervorgehen soll, selbst gründet.

Hiedurch entsteht die Nothwendigkeit, daß das Detail, welches von 2 neben einander liegenden Tischblättern durchschnitten wird, beim Zusammenstoßen derselben, genau zusammen passe, und zwar nicht nur nach den Entfernungen der Linien, sondern auch nach ihrer Richtung. Es soll daher die Revision eines Tischblattes in der Regel immer nur dann anfangen, wenn diejenigen 4 Tischblätter, welche dasselbe begrenzen, ebenfalls aufgenommen sind, weil sie hiedurch bey der Anwendung des als Regel aufgestellten 2500theiligen Maasstabs eine Controle von 16000 Fuß, bei der Anwendung des 5000theiligen Maasstabs aber eine Controle von 32000 Fuß, zugleich ergibt.

Wenn aber auch die 4 Seiten eines Tischblattes mit den anstoßenden ganz zusammentreffen und dieses schon für einen Beweis der Richtigkeit gelten könnte, so hat sich der Revident damit noch nicht zu begnügen, sondern er soll sich überzeugen, ob die Arbeit auch innerhalb der Sektions-Grenzen und an allen Stellen des Blattes richtig sey.

## §. 68.

Demnächst soll er

1) auf dem Meßtisch-Blatt 3 bis 4 Diagonalen von verschiedener Lage und Länge, und in verschiedenen Gegenden ziehen, diese auf dem Felde mit aller Genauigkeit messen, und die Durchschnittspunkte, welche die Eigenthums-Grenzen mit dieser Diagonale bilden, in dem hierüber zu führenden Brouillon genau eintragen. Die richtige Lage der in der Nähe einer solchen Diagonale liegenden

Punkte kann durch Perpendikel, welche mittelst der Kreuzscheibe zu suchen, hernach zu messen und ebenfalls in das Brouillon einzutragen sind, geprüft werden.

2) Soll er Eck- oder andere von dem Feldmesser angegebene fixe Punkte sich auswählen, und nachdem er seinen Messtisch daselbst aufgestellt und auf sichere Punkte eingerichtet haben wird, mehrere Objekte visiren. Sind diese Standpunkte auf erhabenen Orten gewählt worden, so werden sie ihm zugleich den Vortheil gewähren, sich auch von der Lagen-Ähnlichkeit, oder der richtigen Flächen-Abbildung überzeugen zu können.

Diese Standpunkte dürfen, wie sich von selbst versteht, nicht die nämlichen seyn, deren sich der Feldmesser bei der Aufnahme des Details bedient hat.

3) Kann der Revident auf die Güte der Arbeit auch dadurch schließen, wenn er die Vertikals-Ebene durch die Coordinaten oder andere ganz verlässige Punkte auf eine gewisse Strecke verlängert, und wenn letztere sodann auf dem Terrain, so wie auf der Charte, ein und die nämlichen Punkte durchschneiden.

Der Feldmesser ist deswegen schuldig, dafür Sorge zu tragen, daß die Signale und alle andere auf seinen Standpunkten befindlichen Zeichen bis zum Vollzug der Revision erhalten werden.

#### §. 69.

Die Benützung der Alignements überhaupt und besonders in Dorfschaften wird das Geschäft sehr befördern, und dem Revidenten die Fehler öfters schon bei dem ersten Ueberblick zeigen. Neben diesem hat er aber auch noch mehrere Distanzen-Messungen z. B. von den Ecken der Häuser auf die gegenüberliegenden vorzunehmen, und besonders ein scharfes Augenmerk darauf zu richten, daß der Feldzustand nicht nur in Rücksicht auf Form und Größe, sondern auch seine Benützungs-Art, mit jener des Plans übereinstimmend sey, da es sehr oft der Fall ist, daß die Feldmesser diesen zwar richtig aufgenommen, aber unrichtig dargestellt haben.

#### §. 70.

Nach vollendeter Revision hat der Revident die Data derselben auf einem besondern Bogen, nach der in der Beilage No. 5 ersichtlichen Form, aufzutragen, die Zahlen der auf dem Felde gemessenen Linien mit Carmin einzuschreiben, und diese auf dem Plan mittelst Anwendung des Maasstabs zu vergleichen.

Begangene und bei der Revision entdeckte Fehler sind durch denjenigen Feldmesser zu verbessern, der sie gemacht hat, wenn sie nicht so unbedeutend sind, daß sie der Revident an der Stelle selbst corrigiren kann.

Mittheilungen der Revisions-Daten zum Behufe der Verbesserung sind auf das strengste untersagt; der Revident hat bloß die Stelle anzuzeigen, wo gefehlt worden ist.

#### §. 71.

Der Feldmesser wird die Verbesserung um so leichter zu bewerkstelligen im Stande seyn, als ihm gestattet wird, bei der Revision gegenwärtig zu seyn, damit er auf das rechtliche Verfahren des

Revidenten Vertrauen gewinnen, seine Fehler selbst einsehen, und leichter verbessern lerne. Diese Verbesserung darf bei angehenden Feldmessern ein auch 2 mal statt finden, da man ihnen die Gelegenheit zu ihrer Vervollkommnung gerne gestattet; würden aber auch die folgenden Blätter einer wesentlichen Verbesserung unterworfen werden müssen, dann ist den Kön. Vermessungs-Kommissarien von dem Vorgange Anzeige zu machen, und der Feldmesser hat zu erwarten, daß er als untauglich erklärt und entfernt werde. Um dem möglichen Falle vorzubeugen, ein Blatt verwerfen zu müssen, soll der Revident bei solchen Arbeitern, deren Fähigkeit noch nicht hinreichend erprobt ist, während der Aufwahme schon Untersuchungen anstellen, und keinen, auch nicht den kleinsten Fehler, den er entdecken wird, ungerügt lassen.

§. 72.

Jedes vollendete Blatt muß neben der Unterschrift des Feldmessers, welcher dasselbe aufgenommen hat, auch mit der des Revidenten versehen seyn. Der letztere erklärt sich dadurch für die Richtigkeit desselben, und übernimmt damit die Verbindlichkeit, für Fehler mit dem Feldmesser zu haften.

§. 73.

Bei der Uebergabe des Meßtischblattes an das die Vermessung dirigirende Kommissions-Mitglied hat der Revident einen Bericht zu erstatten, worinn folgende Momente enthalten sind:

- a) die Bezeichnung des Blatts,
- b) der Name des Feldmessers, welcher dasselbe aufgenommen hat,
- c) der Tag der Uebergabe zur Revision,
- d) die Lage der Vollziehung derselben,
- e) ob Fehler sich vorgefunden haben, und
- f) wie sie verbessert worden sind.

Diesem hat er zugleich ein motivirtes Gutachten beizufügen, welcher Preis dem Feldmesser für die Messung zu vergüten sey. Er hat hiebei mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und in gedrängter Kürze ferner zu bemerken:

- 1) ob die Platte von vorzüglicher Güte,
- 2) nur brauchbar sey,
- 3) ob die sich ergebenden Fehler in den Folgen der Winkel- und Linien-Messungen, oder
- 4) in der hygrometrischen Veränderung des Papiers,
- 5) im Auftragen, oder
- 6) in der Nachlässigkeit und dem Mangel an Fleiß des Feldmessers, ihre Entstehung haben mögen.

§. 74.

Die Resultate der Revision, welchen alle auf die Aufnahme Bezug habenden Brouillons und Papiere des Feldmessers beizulegen sind, und wozu der Revident der Gleichförmigkeit wegen das hiezu bestimmte

Papier-Format zu nehmen hat, sollen endlich mit dem Meßtisch-Blatt, und zwar, wenn 6 dergleichen vollendet sind, an ein dirigirendes Commissions-Mitglied übersendet werden.

§. 75.

**Flächen, Inhalts, Berechnung.**

Der Feldmesser hat in der Regel diejenigen Meßtischblätter, welche er aufgenommen hat, auch zu berechnen, und dafür eine besondere Belohnung anzusprechen.

Hiezu soll er die Zeit verwenden, welche er zur Detail-Aufnahme nicht benützen kann. Die Berechnung derjenigen Theile aber, welche er während der Vermessung oder nach Vollendung derselben aus seinen Handrissen (Brouillons) zu machen nicht im Stande ist, muß er auf dem Bureau der Kataster-Kommission nachholen, wozu ihm ein Lokal angewiesen werden wird.

In dem Fall, wo er sich diesem Geschäft hier nicht unterziehen könnte, wird für die Besorgung desselben die nöthige Anordnung getroffen werden.

§. 76.

Diejenigen Grundstücke, welche mit dem Winkelkreuz aufgenommen wurden, sollen unmittelbar aus den gemessenen Linien — diejenigen hingegen, welche mit dem Meßtische aufgenommen worden sind, und zu deren Berechnung man sich des verjüngten Maßstabs bedienen muß, nur aus dem Original-Plane, niemals aber aus lithographirten Kopieen, berechnet werden. Der Feldmesser hat in dem letzten Falle den Inhalt durch Zerfällung der Figuren in Dreiecke und Trapezien zu suchen, und bei krummlinigten Figuren die Perpendikel nahe genug bei einander zu fällen, (oder so viele Absätze zu nehmen), daß die dazwischen fallenden Figuren als geradlinigt betrachtet werden können.

§. 77.

Die Prüfung dieser Rechnungen hat der Oberfeldmesser von denjenigen Individuen, welche unter seiner Leitung und Aufsicht auf dem Lande gearbeitet haben, auf dem Bureau der Kataster-Kommission im Winter vorzunehmen, und sich hiebei an folgende Vorschriften zu halten:

1.) Hat er auf jeder einzelnen Platte den Inhalt von wenigstens 5 Gewanden, wovon jedes 20 Morgen und darüber enthalten muß, zu berechnen. Der Flächen-Inhalt dieser wird ihm den Gesamt-Inhalt der einzelnen Grundstücke, aus welchem jene bestehen, ergeben.

2.) Soll er neben dieser Prüfung auch die Revisionshülfe mittelst eines gleich- oder ungleichseitigen Rechtecks, welches auf eine durchsichtige Tafel gezeichnet und in kleine Quadrate abgetheilt ist, auf die einzelnen Figuren anwenden. Er hat dann nur nöthig, die Quadrate, welche in die berechnete Figur fallen und deren Inhalt schon gegeben seyn muß, zu zählen, um die Richtigkeit zu prüfen.

3.) Hat er darauf zu sehen, ob sich die Probe für den Inhalt des ganzen Blattes, welches 416 $\frac{2}{3}$  oder 1666 $\frac{2}{3}$  Morgen ausmachen muß, je nachdem der 2500 oder 5000theilige Maassstab angewendet worden ist, ergeben habe.

Dem Oberfeldmesser und dem Feldmesser wird bei dem Gebrauche der Meßtischplatten zum Bezahlen die höchste Vorsicht dafür empfohlen, daß dieselben weder beschmutzt noch durch zu große Zirkelfstiche verdorben werden.

## §. 78.

**Verbot, Copieen und Auszüge abzugeben.**

Es ist allen Feldmessern bei Strafe der Entfernung vom Geschäfte verboten, Meßbriefe oder Copieen von ganzen Distrikten oder einzelnen Grundstücken an jemand abzugeben, nicht allein, daß man hiedurch beabsichtigt, daß dieselbe von ihrer wahren Bestimmung nicht abgezogen, und das Geschäft der Cataster-Vermessung auf eine unnütze Weise verlängert würde, sondern es soll auch hiedurch verhindert werden, die Feldmesser von Geld-Erwerbungen auf ungesetzliche Weise umsomehr abziehen, als die Meßtischblätter nach ihrer Vollendung und Berechnung sogleich lithographirt, und einzelne Abdrücke in sehr mäßigen Preisen an jeden, der hieran Interesse hat, im Bureau der Königl. Cataster-Commission abgegeben werden.

## §. 79.

**Regulativ für die Bezahlung des Vermessungs-Personals, und sonstige administrative Einrichtung.**

Die Belohnung der Trigonometrer wird durch besondere Dekrete bestimmt werden. Sie wählen sich zur Fortbringung ihrer Instrumente einen Tagelöhner, welcher von der Königl. Cataster-Commission einen Lohn von täglichen 40 fr. erhält.

## §. 80.

Die Oberfeldmesser erhalten Tagelder, welche, wenn sie nicht auf dem Lande, sondern auf dem Bureau der Cataster-Commission arbeiten, um  $\frac{1}{2}$ tel vermindert werden. Es werden ihnen auf dem Lande 2 Gehülfen gestattet, wovon der eine ständig, der andere aber nur bei Meßgeschäften gebraucht und verrechnet werden darf. Der ständige Gehülfe wird ein solches Individuum seyn, dessen praktische Ausbildung die Königl. Cataster-Commission vorzüglich wünscht, und welches neben den nöthigen theoretischen Kenntnissen eines Feldmessers auch die Fähigkeit besitzt, den Oberfeldmesser im Zeichnen und Schreiben unterstützen zu können. Sowohl die Trigonometrer als die Oberfeldmesser werden mit den nöthigen Schreib- und Zeichnungs-Materialien von der Königl. Cataster-Commission versehen werden, da für diese keine besondere Aufrechnungen erlaubt sind.

## §. 81.

Die Arbeiten der Feldmesser werden in Vergütungs-Preisen für den gemessenen und gezeichneten Morgen bezahlt, wogegen ihnen die Belohnung der Ruthen- oder Kettenzieher obliegt. Sie müssen daher einer pflichtmäßigen Schätzung unterliegen, welche sich auf folgende Rücksichten stützt:

1.) auf die Anwendung des 2500 oder 5000theiligen Maaßstabs,

- 2.) auf die größere oder kleinere Vertheilung der Felder (Parzellen);
- 3.) ob in diesen wenig oder viel reguläre Figuren vorkommen;
- 4.) ob das Terrain eben oder gebirgig ist, und
- 5.) ob vorhandene Pläne bei der Herstellung des neuen Plans benutzt worden sind oder nicht.

In dem Falle, wo bei der Herstellung des neuen Plans schon vorhandene benutzt worden sind, wird dem Feldmesser nur so viel vergütet werden, als er Zeit verbraucht haben wird, bei der Revision der Pläne gegenwärtig zu seyn, sie reduciren und ins Tischblatt eintragen zu müssen.

Die Verschiedenheit des Maassstabs giebt die erste Bestimmung bei der Bezahlung des Details.

In keinem Falle kann die höhere oder mindere Fertigkeit der Arbeiter bei der Bezahlung in Betracht genommen werden, da dem Staate weder ein Vortheil aus jener, noch ein Nachtheil aus dieser erwachsen soll.

Um aber denjenigen Individuen, welche einen besondern Fleiß gezeigt und sich dadurch erhöhte Fertigkeit erworben haben, einen Beweis der Anerkenntniß ihres Bestrebens zu geben, so wird denselben am Ende des Geschäfts eine besondere Gratifikation zugesichert.

#### §. 82.

Die Trigonometrer und Oberfeldmesser übergeben am letzten des Monats ihre Kostenzettel, in welchen sie die Lage und die Art ihrer Beschäftigung summarisch anzeigen, an die K. Vermessungs-Commissarien. Sie haben denselben die auf gleiche Art verfaßten Verzeichnisse ihrer Gehülffen beizulegen.

#### §. 83.

Die Feldmesser erhalten Abschlagszahlungen und zwar, wenn sie die Hälfte eines Blatts fertig haben, ein Drittel, wenn aber das ganze Blatt vollendet und revidirt ist, drei Viertel der Summe, auf welche nach der Ansicht des Oberfeldmessers das Blatt geschätzt werden kann. Für diese Abschlagszahlungen geben sie Bescheinigungen, die von dem Oberfeldmesser in Absicht der Richtigkeit der angegebenen Arbeit attestirt werden.

Der Rest wird erst nach erfolgter Dekretur der Königl. Kataster-Kommission ausbezahlt. In der Quittung über den Empfang des für die ganze Platte genehmigten Preises hat der Feldmesser sowohl von der Größe als dem Tage der empfangenen Abschlagszahlung Erwähnung zu thun. Hierdurch verliert die Interimskquittung ihre Gültigkeit, und es wird dann unnöthig, diese zurückzugeben.

#### §. 84.

Am 1. jeden Monats werden alle Kostenzettel dem die Vermessung dirigirenden Mitgliede der Königl. Kataster-Kommission übergeben oder übersendet, welches sie contrasignirt und an die in dem Bezirk legitimirten Stellen zur Zahlung abgiebt.

Den Königl. Vermessungs-Commissarien ist es zur Obliegenheit gemacht, öfters zu untersuchen, ob der von dem Oberfeldmesser bescheinigte Stand der Arbeit der Angabe gemäß sey.

Zugleich haben diese zu prüfen, ob der begutachtete Vergütungspreis der Arbeiten der Feldmesser nach den Lokalverhältnissen richtig bestimmt ist. Abweichungen, die nicht eine Folge eines angenommenen falschen Gesichtspunkts sind, sollen streng untersucht werden. Sind diese Abweichungen aber wirklich eine Folge falscher Ansichten, und wird der Revident — hierauf erinnert — sich nicht befließen, diesem höchst wichtigen Gegenstande die angestrengteste Aufmerksamkeit zu widmen, so ist von dem dirigirenden Kommissions-Mitglied auf die Erklärung seiner Untauglichkeit der Antrag bei der Königl. Kataster-Kommission zu machen.

§. 85.

Unter Berufung auf den bereits als examinirte Feldmesser, oder in die Hände der Königl. Vermessungs-Commissarien abgelegten Eid, wird dem Vermessungs-Personal die strengste Erfüllung gegenwärtiger Instruktion eingeschärft. Wird dasselbe diesen ihnen hier vorgezeichneten Pflichten getreu nachkommen und sich durch Fleiß und ein sittlich gutes Betragen auszeichnen, so wird man in dem allgemeinen Vertrauen, welches ihnen die Erfüllung ihrer übernommenen Obliegenheit erwerben wird, eine besondere Aufforderung zur vorzüglichen Rücksicht und zur weitem Empfehlung finden.

Stuttgart, den 30. März 1819.

Königl. Kataster-Commission.

# Inhalts-Übersicht.

---

Allgemeine Bestimmungen . . . . .	§. 1 — 9.
Maasstab . . . . .	§. 10 — 11
Meß-Instrumente . . . . .	§. 12 — 16.
Orientirung des Meßtisches . . . . .	§. 17 — 18.
Vorschrift für den Trigonometer . . . . .	§. 19 — 27.
Vorschrift für den Oberfeldmesser . . . . .	§. 28 — 39.
Vorschrift für den Unterfeldmesser . . . . .	§. 40 — 52.
Benützung vorhandener Pläne . . . . .	§. 53 — 54.
Zeichnung der Pläne . . . . .	§. 55 — 57.
Schrift . . . . .	§. 58 — 61.
Abtheilung der Markungen und Numerirung derselben . . . . .	§. 62 — 64.
Uebergabe der Meßtischblätter zur Revision . . . . .	§. 65.
Revision . . . . .	§. 66 — 74.
Flächen-Inhalts-Berechnung . . . . .	§. 75 — 77.
Verbot, Copieen und Auszüge abzugeben . . . . .	§. 78.
Regulativ für die Bezahlung des Vermessungs-Personals; und sonstige administrative Bestimmungen	§. 79. — 84.
Schluß . . . . .	§. 85.

---

# Schema

für  
die geometrische Eintheilung des Landes.

		Nord															
VIII		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	VIII	
VII		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	VII	
VI		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	VI	
V		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	V	
IV		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	IV	
III		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	III	
II		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	II	
I	West	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	I	
I		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	I	
II		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	II	
III		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	III	
IV		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	IV	
V		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	V	
VI		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	VI	
VII		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	VII	
VIII		7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	VIII	
		Süd															

TUBINGEN

STERNWARTE

Sternmerke

oder

Merkmale

A.

B.

C.

D.

West

Ost

Normen  
für die  
Zeichnung  
der  
PLANE.



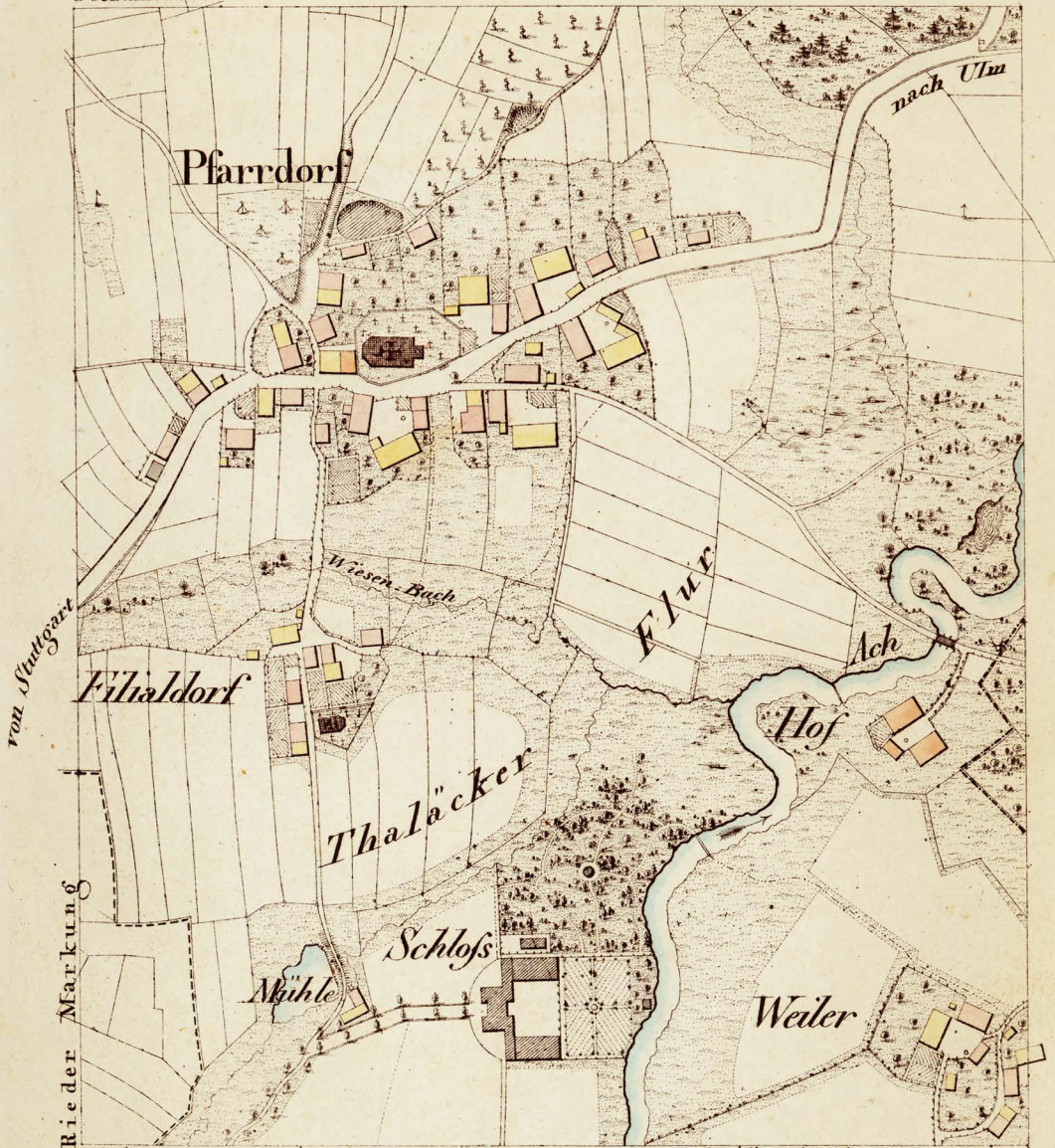
# Bezeichnung

der Straßen und Wege.	der Flüsse, Bäche u. Seen.	der topographischen Zeichen
<p><i>Chaussee</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Obstbäumen </li> <li>mit Pappeln </li> </ul> <p><i>Vicinalwege</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>chaufsierte </li> <li>nicht chausierte </li> </ul> <p>Feld- und Holzweg </p> <p>Hohlweg </p> <p>Fußweg </p> <p><i>Dämme</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Eisweg </li> <li>mit Fahrweg </li> <li>mit Gras u. Gebüsch </li> </ul>	<p><i>Brücken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>holzerne </li> <li>holzerne gedeckte </li> <li>steinerne </li> </ul> <p><i>Wegbarbauten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>von Stein </li> <li>von Holz </li> <li>von Faschinen </li> </ul> <p>Altwaſſer </p> <p><b>FLUSS</b></p> <p>Bach </p> <p>Eisrith </p> <p>Sand </p> <p>Steg </p> <p>Schlamm </p> <p><b>SEE</b></p> <p>Weher </p> <p>Ausgetrockneter Weher </p> <p>Wasserklause </p>	<p>Stundensäule </p> <p>Postsäule </p> <p>Wegzeiger </p> <p>Zolltafel </p> <p>Feldkreuz u. Markbaum </p> <p>Wildtafel </p> <p>Bild- u. Marterſäule </p> <p>Trigonometriſches Signal </p> <p>Geometriſches Signal </p> <p>Sandgrube </p> <p>Lehmgrube </p> <p>Steinbruch </p> <p>Schanze </p>

# Bezeichnung

der Culturart des Bodens	der Gebäude	der Graenzen
Blumen u. Gemüs- Gärten	Wohngebäude	Gemarkungsgränze
Gras u. Baumgärten	Oekonomigebäude	Gemarkungsgränzstein
Krautgärten	Herrschafliche Geb.	Geraudsteine
Weingärten	Gutsherrliche Geb.	Zehentgränze
Hopfengärten	Gemeinheitsche Geb.	Zehentgränzsteine
Aecker	Kirche	Jagdgränze
Wiesen	Forsthaus	Jagdgränzstein
Wiesen mit Gebüsch und Weidenbäumen	Mühle	Oberamtsgränze
Mooswiesen	Gebäude mit trigono- metrischen Punkten	Kreisgränze
Moos	Kalkofen	Landgränze
Moos mit Gebüsch	Ruinen alter Schlösser	Landgränzsäule
Haide		Zäune
Haide mit Gebüsch		Hecken
Gebüsch		Mauern
Nadelholz		
Laubholz		
Laub mit Nadelholz gemischt		

Oberamt



von Stuttgart

nach Ulm

Pfarrdorf

Filialdorf

Wiesen-Bach

Flur

Ach

Hof

Thaläcker

Schloß

Mühle

Weiler

Rieder Markung

Aufgenommen von Geometer K.N.  
im März 1819.

Revidirt von Obergeometer K.N.

Form  
für die  
Revisions-Berichte.



# Revision

von dem Institut Maßstabsblatt N. O. Sch. VI. No. 3.

Aufgenommen von dem Geometer

Revisirt von dem Obergeometer

Im Jahr

18

Revisions-Bemerkungen.

Anzeige der Berichtigung.

A. in Abseht auf das Zusammenschiffen  
mit dem außerordentlichen Maßstabs-  
blätter.

B. in Abseht auf die zum Aufspinnen  
Revisirten Diagonalen

No. 1.

2.

3.

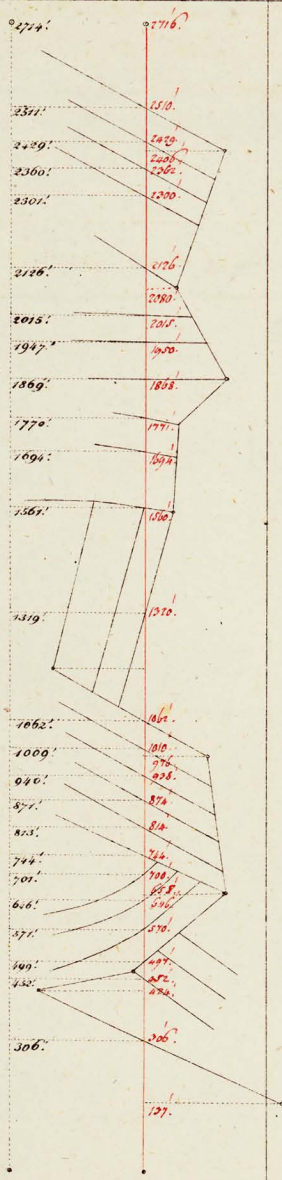
C. Allgemeine Liniensetzungen.



# Gemeßene Revisions-Linien.

Rechte  
aus Maßstabblatte!

Diagonalen.



*Oberamt*  
Aufnahms-Register  
und  
Läufers-Taufall- & Lebensführung  
von dem Meßstich-Blatte

N. O. Sch. VI. № 3.

Läufer Meßstichblatt untfällt ..... April  
Ihre Nummerierung .....

Leinwand & Pfl.

Distrikt  
oder  
Gewand  
sind zeh.

Culturart.

Stückzahl in Pflanz.

Leinwand.

Werbstuch.

Das übrige der  
Stückzahl zu  
Pflanz in  
Fünftel.

Pfl.

Pfl.

Zoll.

Pfl.

Pfl.

Zoll.

Pflanz.

No.

